

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 19. März 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,
	Dr. Stefan Grieder, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-
	Fuchs und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X
	[]
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
	Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer pro 2010
	(Korrektur einer Veranlagungsverfügung infolge Schreibver-
	sehens; §176 StG, Art. 150 DBG; Legitimation als Eintre-
	tensvoraussetzung auf ein Rekurs- bzw. Beschwerdeverfah ren)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung 2010 unter der Position "andere Entschädigungen" (Ziffer 120) den Betrag von CHF 112'000.00. Die Steuerverwaltung setzte in der Veranlagungsverfügung vom 20. Oktober 2011 davon abweichend das entsprechende Einkommen auf CHF 121'000.00 fest und nahm unter Bemerkungen den Hinweis vor: "Gewinn der SF-Quizshow Traders".

Auf eine dagegen erhobene Einsprache trat die Steuerverwaltung infolge Fristversäumnis mit Entscheid vom 1. Dezember 2011 nicht ein. Der vom Rekurrent daraufhin erhobene Rekurs bzw. die erhobene Beschwerde (2012-037 und 2012-038) wies die Steuerrekurskommission mit zwei Entscheiden vom 28. Februar 2013 ab. Die Entscheide erwuchsen unangefochten in Rechtskraft.

B. Am 24. Februar 2014 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bei der Steuerverwaltung ein Gesuch um Änderung der Veranlagungsverfügung. Er machte geltend, dass der Steuerverwaltung ein Schreibversehen unterlaufen sei, welches zu korrigieren sei. Sie habe die Entschädigung aus der Fernsehshow fälschlicherweise mit CHF 121'000.00 statt mit CHF 112'000.00 veranlagt.

Die Steuerverwaltung wies mit Entscheid vom 14. März 2014 das Gesuch um Berichtigung der Veranlagungsverfügung infolge des angeblichen Schreibfehlers ab. Die Steuerverwaltung räumte im Entscheid zwar ein, dass die Entschädigung zu Unrecht auf den Betrag von CHF 121'000.00 festgesetzt worden sei. Es würde sich dabei jedoch nicht um ein Schreibversehen i.S.v. § 176 Abs. 1 StG bzw. 150 Abs. 1 DBG handeln. Von einem solchen sei nur auszugehen, wenn bei der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides etwas anderes geschrieben worden sei, als der Schreibende hatte schreiben bzw. mitteilen wollen. Kein Schreibversehen würde hingegen vorliegen, wenn der Schreibende etwas geschrieben hat, das seinen Vorstellungen entsprach, sich nachträglich aber als falsch herausstellte, weil er die Sach- oder Rechtslage nicht richtig beurteilt habe. Letzteres sei vorliegend der Fall. Die Veranlagerin habe einem fehlerhaften Bericht in den Medien mehr Glauben geschenkt als der Deklaration des Rekurrenten und habe deshalb bewusst den Betrag von CHF 121'000.00 veranlagt. Dieses Ergebnis sei zwar falsch, es liege jedoch kein Schreibversehen vor, welches nachträglich abgeändert werden könne. Aufgrund der Umstände verzichte die Steuerverwaltung jedoch auf einen Teil der rechtkräftigen Steuerforderungen und erlasse dem Rekurrenten die kantonalen Steuern im Umfang von CHF 2'115.00 und die direkte Bundessteuer im Umfang von CHF 990.00. Damit werde der Rekurrent für die Steuern pro 2010 so gestellt,

wie wenn der tatsächlich erzielte Quizerlös in der Höhe von CHF 112'000.00 veranlagt worden wäre.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 15. April 2014. In seiner Begründung vom 12. Mai 2014 hält der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer an seinem Antrag auf Korrektur der Veranlagungsverfügung fest. Er lehnt hingegen den von der Steuerverwaltung vorgeschlagenen Teilerlass der Steuern ab. Bei ihm liege kein Härtefall vor und er könne die Steuern eigentlich bezahlen. Zudem beantragt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, dass ihm die erstandenen Kosten aus den Steuerrekursverfahren (2012-037 und 2012-038) in der Höhe von insgesamt CHF 1'000.00, weitere Urteilsgebühren in der Höhe von CHF 2'000.00 sowie die persönlichen Aufwände (30 Stunden à CHF 160.00 = 4'800.00) erstattet werden. Weiter beantragt er, dass seine bisherige Veranlagerin nicht mehr sein Dossier betreuen werde.

Die Steuerverwaltung beantragt in der Vernehmlassung vom 16. Juni 2014 die Gutheissung des Rekurses bzw. der Beschwerde bezüglich des Teilerlasses. Offenbar wolle der Rekurrent keinen Teilerlass, was zu respektieren sei. In diesem Punkt sei der Rekurs resp. die Beschwerde entsprechend gutzuheissen. Im Übrigen sei der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Im Rahmen eines angeordneten zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien in ihren Eingaben vom 7. Juli 2014 (Rekurrent bzw. Beschwerdeführer) und vom 20. August 2014 (Steuerverwaltung) an ihren Anträgen fest. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer macht seine persönlichen Aufwände nunmehr mit CHF 5'100.00 geltend.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Erwägungen

- Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt die Korrektur seiner Veranlagungsverfügung vom 20. Oktober 2011. Zudem beantragt er, dass ihm die erstandenen Kosten aus den Steuerrekursverfahren (2012-037 und 2012-038) in der Höhe von insgesamt CHF 1'000.00, weitere Urteilsgebühren in der Höhe von CHF 2'000.00 sowie die persönlichen Aufwände in der Höhe von CHF 5'100.00 erstattet werden. Weiter beantragt er, dass seine bisherige Veranlagerin nicht mehr sein Dossier betreuen werde.
- 2. a) aa) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben.
 - bb) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG.
 - b) Hinsichtlich des Antrages auf Wechsel der Veranlagungsperson kann mangels Zuständigkeit der Steuerrekurskommission nicht auf den Rekurs bzw. die Beschwerde eingetreten werden. Die personelle Zuteilung der steuerpflichtigen Personen zu Veranlagungsbeamten ist Sache der Steuerverwaltung und unterliegt nicht dem Rekurs an die Steuerrekurskommission. Dieser ist es offensichtlich verwehrt, in die interne Organisation der Steuerverwaltung einzugreifen.
 - c) Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist grundsätzlich frist- und formgerecht erhoben worden. Nachfolgend ist jedoch zu prüfen, ob die weiteren Eintretensvoraussetzungen gegeben sind.
 - d) aa) Hinsichtlich des Antrages auf Korrektur der Veranlagungsverfügung i.S.v. §176 StG bzw. Art. 150 DBG ist die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission gegeben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert ist. Die Legitimation setzt unter anderem voraus, dass die rechtssuchende Person vom ergangenen Entscheid berührt

und betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Zürich 2010, N 1771, 1943 f.). Dies bedeutet, dass die rechtssuchende Person vom Entscheid in ihren steuerrechtlichen Interessen verletzt ist. Das steuerrechtliche Interesse ist mit dem im Verwaltungsrecht geltenden schutzwürdigen Interesse gleichzusetzen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 132 N 11 f.). Das schutzwürdige Interesse besteht im Nutzen, den die Gutheissung des Rechtsmittels der betroffenen Person bringe würde (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, S. 120).

bb) Die Steuerverwaltung hat im Einspracheentscheid dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die Steuerforderung teilweise erlassen, sodass seine Steuerbelastung identisch ist, wie wenn eine korrekte Veranlagung erfolgt wäre und die Steuerbelastung im Ergebnis exakt seinem Antrag entspricht. Durch das vorliegend angestrengte Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren kann der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer somit gar nicht besser gestellt werden. Seine Steuerbelastung bleibt in jedem Fall dieselbe. Die Begehren des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers laufen demnach einzig darauf hinaus, dass die Begründung für die Korrektur ausgetauscht wird. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer kann keinen Rekurs und keine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung erheben, wenn er durch das ergangene Dispositiv nicht beschwert ist. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer kann somit nicht gegen die seiner Meinung nach falsche Begründung vorgehen (vgl. BGE 120 V 233, Erw. 1a.). Die Ergreifung eines Rechtsmittels setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus, woran es vorliegend fehlt, da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit seinen Anliegen bereits im Einspracheverfahren durchdringt. Von einer Gutheissung des vorliegenden Rekurses bzw. der vorliegenden Beschwerde in diesem Punkt hätte er keinen Nutzen, da seine steuerliche Belastung dadurch unverändert bliebe. Somit fehlt es dem Rekurrent bzw. Beschwerdeführer vorliegend mangels schutzwürdigen Interesses an der Legitimation zum Rekurs bzw. zur Beschwerde. Die fehlende Legitimation des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers führt dazu, dass in diesem Punkt nicht auf den Rekurs bzw. die Beschwerde eingetreten werden kann.

e) Hinsichtlich des Ersatzes der Verfahrensgebühren für die Steuerrekursverfahren Nr. 2012-037 und Nr. 2012-038 in der Höhe von insgesamt CHF 1'000.00 und der weiteren Urteilsgebühren in der Höhe von CHF 2'000.00 kann ebenfalls nicht auf den Rekurs eingetreten werden. Zum einen war diese Frage nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Sodann und vor allem sind die beiden Entscheide der

Steuerrekurskommission und damit auch die Kostenentscheide längst in Rechtskraft erwachsen. Für deren Rückerstattung besteht kein Anlass und keine gesetzliche Grundlage, zumal der Rekurrent keinen Revisionsgrund geltend macht. Überdies ist völlig unklar, welche Kosten mit den "weiteren Urteilsgebühren" gemeint sein sollen.

- f) Mit den geltend gemachten persönlichen Aufwänden von CHF 5'100.00 verlangt der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die Zusprechung einer Parteientschädigung. Auf dieses Begehren ist einzutreten.
- 3. So ist einzig noch zu prüfen, ob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Eine Parteientschädigung bzw. eine Aufwandentschädigung wie sie der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer bezeichnet, kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung respektive für ihr erwachsene notwendig und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (§ 170 Abs. 3 StG bzw. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 VwVG). Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer dringt mit keinem seiner Anträge durch, weshalb keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann. Vorliegend hat sich der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer zudem selber vertreten und es sind ihm somit keine ersatzfähigen Vertretungskosten entstanden. Für eigenen Aufwand wird praxisgemäss generell keine Parteientschädigung ausgerichtet. Insgesamt ist der Rekurs bzw. die Beschwerde in diesem Punkt somit abzuweisen.
- 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Frage der Korrektur der Veranlagung, des Ersatzes der Verfahrensgebühren bzw. der weiteren Urteilsgebühren und des Wechsels der Veranlagungsbeamtin nicht auf den Rekurs bzw. die Beschwerde einzutreten ist. Hinsichtlich der geltend gemachten persönlichen Aufwände ist der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen. Insgesamt ist der Rekurs bzw. die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs bzw. die Beschwerde wird abgewiesen soweit darauf eingetreten wird.
 - 2. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 - 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.